

PK 16

Anordnung eines Gefahrengebietes „Sternschanze“ nach § 4 (2) HambPoIDVG

Antrag auf Ausweisung durch PK 16 vom 30.04.2013

1. Beantragt wurde die Ausweisung eines Gefahrengebietes nach § 4 (2) HambPoIDVG, um einer erneuten Etablierung der öffentlich wahrnehmbaren Betäubungsmittelkriminalität nachhaltig zu begegnen
 2. Es ist zu erwarten, dass durch die lageabhängigen Kontrollen der im Antrag beschriebenen Zielgruppen einer Verfestigung der Drogenszene begegnet werden kann
 3. Der Antrag wurde durch J 2, [REDACTED] geprüft. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Gefahrengebietes sind erfüllt
 4. Dem Antrag wird zugestimmt; das Gebiet „Sternschanze“ wird ab 01.06.2013 innerhalb der im Antrag beschriebenen zeitlichen und räumlichen Grenzen als Gefahrengebiet ausgewiesen
 5. Die Voraussetzung der Ausweisung des Gefahrengebietes nach § 4 (2) HambPoIDVG ist durch das PK 16 ständig zu evaluieren. Das Ergebnis ist jeweils mit dem Monatscontrolling über LKA SP -DPVLS mitzuteilen
 6. Die zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Datenerhebungen sind der Anlage zu entnehmen
- [REDACTED]

PK 16

Anordnung eines Gefahrengebietes „Sternschanze“ nach § 4 (2) HambPoIDVG

Antrag auf Ausweisung durch PK 16 vom 30.04.2013

Anlage

Nach Einrichtung des Gefahrengebietes Sternschanze sind durch das PK 16 folgende Daten zu erheben:

- Anzahl der angehaltenen und überprüften Personen (Konsumenten / BTM-Händler)
- Anzahl der Identitätsfeststellungen
- Anzahl der Platzverweise
- Anzahl der Ingewahrsamnahmen
- Anzahl Aufenthaltsverbote
- Anzahl der Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen
- Straftaten (Deliktsstruktur nachvollziehbar)

Die Verpflichtung zur Eingabe in Alis und die BTM-ZM Datenbank bleiben hiervon unberührt.

[REDACTED]